



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

Öffentlich X
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Kämmerei/Herr Mennecke	13.11.2009		117/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	24.11.2009	11
Verwaltungsausschuss	10.12.2009	
Rat	15.12.2009	

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates) X3.
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss) X1.
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA) X2
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalefeld
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalefeld.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend

Sachbericht zur Vorlage			
Die Hundsteuer wurde zuletzt 2004 erhöht. Angesichts der Finanzlage wird daher auch eine Erhöhung der Hundesteuer empfohlen.			
Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot			
Frauenbelange werden berührt:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkungen			
keine	Betrag	Konto	Haushaltsjahr
Erträge	9.915 €	900.0220	2010
Aufwendungen			
Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung			

2. Nachtrag
zur
Hundsteuersatzung der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden 2. Nachtrag zur Hundsteuersatzung der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
1. für den 1. Hund	55,00 €	70,00 €
2. für den 2. Hund	80,00 €	95,00 €
3. für jeden weiteren Hund	105,00 €	120,00 €
4. für den 1. gefährlichen Hund	600,00 €	600,00 €
5. für den 2. gefährlichen Hund	1.200,00 €	1.200,00 €
6. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.800,00 €	1.800,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Hundsteuersatzung der Gemeinde Kalefeld tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Kalefeld, den 15.12.2009

L.S.

Edgar Martin
Bürgermeister